

Rechtsverordnung

zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes

Vom 24. April 2018 (ABl. 2018 S. A 62)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2, 4	geändert	Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes	21.08.2018	ABl. 2018 S. A 182

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD 2017 S. 353) und § 2 des Kirchengesetzes zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2018 (ABl. S. A 62) erlässt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Einhaltung und Durchführung des Datenschutzes (zu § 2 Absatz 1 bis 3 DSG-EKD)	1
§ 2	Führung der Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zu § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD)	2
§ 3	Verpflichtung auf das Datengeheimnis (zu § 26 DSG-EKD)	2
§ 4	Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 30 DSG-EKD)	3
§ 5	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (zu § 31 DSG-EKD)	3
§ 6	Zentrales Verzeichnis für einheitliche Verfahren (zu § 31 Absatz 6 DSG-EKD)	3
§ 7	Videoüberwachung (zu § 52 und § 55 Absatz 4 DSG-EKD)	4
§ 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

§ 1

Einhaltung und Durchführung des Datenschutzes (zu § 2 Absatz 1 bis 3 DSG-EKD)

(1) Für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes in den kirchlichen Stellen sind jeweils deren gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Organe zuständig.

^{*}

Inhaltsübersicht und in [eckige Klammern] gesetzte Paragraphenüberschriften sind nichtamtlich.

5.2.3 DurchfVO DatenschutzG

(2) Die kirchlichen Stellen sollen geeignete dienstliche und organisatorische Maßnahmen für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes, insbesondere für den Einsatz und den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik, treffen.

§ 2

Führung der Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zu § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD)

(1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD. Die Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sind verpflichtet, das Landeskirchenamt unverzüglich über die Bildung und Auflösung von kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen nach Satz 1 in ihrem Bereich in Kenntnis zu setzen. Das Diakonische Werk ist verpflichtet, das Landeskirchenamt über die für die Führung des Verzeichnisses für den Bereich des Diakonischen Werks notwendigen Angaben ihrer Mitglieder und über Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Übersicht sowie Aufnahmen in die und Löschungen aus der Übersicht werden dem Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch das Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

§ 3

Verpflichtung auf das Datengeheimnis (zu § 26 DSG-EKD)

(1) Beschäftigte im Sinne von § 4 Nummer 20 DSG-EKD und Ehrenamtliche, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(2) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist gemäß dem Muster nach Anlage 1 unter Aushändigung des Merkblatts nach Anlage 2 vorzunehmen.

§ 4

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 30 DSG-EKD)

(1) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch andere kirchliche Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so ist hierüber eine Vereinbarung gemäß dem Muster nach Anlage 3 zu schließen. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt Abweichungen von dem zu verwendenden Muster genehmigen, wenn trotz der Abweichungen die Anforderungen des § 30 DSG-EKD und die weiteren Anforderungen eines hinreichenden Datenschutzes gewahrt sind und es hierüber das Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hergestellt hat.

(2) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch nichtkirchliche Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, auf die die kirchlichen Datenschutzbestimmungen keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. Auf Anfrage stellt das Landeskirchenamt eine Mustervereinbarung zur Verfügung.

§ 5

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (zu § 31 DSG-EKD)

Das von jeder verantwortlichen Stelle im Sinne des § 4 Nummer 9 DSG-EKD zu führende Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, ist gemäß dem Muster nach Anlage 4 zu führen.

§ 6

Zentrales Verzeichnis für einheitliche Verfahren (zu § 31 Absatz 6 DSG-EKD)

Soweit Verarbeitungstätigkeiten im Sinne von § 31 DSG-EKD mittels einheitlicher Verfahren erfolgen, wird dafür beim Landeskirchenamt ein zentrales Verzeichnis geführt. Insoweit entfällt die Pflicht der übrigen verantwortlichen Stellen, die einheitlichen Verfahren jeweils in ihr Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen.

5.2.3 DurchfVO DatenschutzG

§ 7

Videoüberwachung

(zu § 52 und § 55 Absatz 4 DSG-EKD)

Die Dokumentation nach § 52 und § 55 Absatz 4 DSG-EKD ist gemäß dem Muster nach Anlage 5 durchzuführen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 28. November 2000 (ABl. 2001 S. A 25),
 2. die Verordnung zum Schutz von Patientendaten vom 9. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. A 4),
 3. die Richtlinie über die Anlage einer Dateiübersicht gemäß § 14 II DSG-EKD in den Dienststellen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 22. Juli 1997 (ABl. S. A 171) und
 4. die Richtlinie über die Anlage eines Registers für automatisierte Dateien mit personenbezogenen Daten bei dem Datenschutzbeauftragten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gemäß § 21 DSG-EKD vom 22. Juli 1997 (ABl. S. A 175).

Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen.